

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/13033 –

Brandstiftung in der Großsiedlung Koblenz-Neuendorf

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13033** – vom 15. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Im Artikel der Rhein-Zeitung „Brand in Siedlung: 27-Jähriger soll in Haft“ vom 8. September 2020 wurde berichtet, dass das Amtsgericht Koblenz einen weiteren mehrfach vorbestraften Arbeitslosen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einen Monat verurteilt hat. Des Weiteren wurde berichtet, dass die zwei bereits Verurteilten Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Koblenz eingelegt haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch belaufen sich die Gerichtskosten und, musste der 27-jährige Verurteilte diese übernehmen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wann ist bei dem Verurteilten mit dem Antritt zur Haft zu rechnen?
3. Wurden die Kosten für den Feuerwehreinsatz sowie für den beschädigten Müllcontainer bei dem Verurteilten geltend gemacht? Wenn nein, warum nicht?
4. Wann findet voraussichtlich die Berufungsverhandlung gegen die zwei bereits Verurteilten statt?
5. Wie viele Mülltonnen und Altpapiercontainer wurden im Jahr 2020 in Koblenz in Brand gesteckt?
6. In wie vielen Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden, die im Jahr 2020 in Koblenz Mülltonnen und Altpapiercontainer in Brand steckten (bitte die Tatverdächtigen nach Alter, Staatsangehörigkeit und besuchter Schule aufgliedern)?
7. Wie lautet das Prüfergebnis, ob die Stadtverwaltung Koblenz eine Videoüberwachung nach § 27 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) von in städtischem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Großsiedlung Neuendorf vornehmen darf?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Da die Verurteilung noch nicht rechtskräftig ist, liegen eine abschließende Kostenfestsetzung und ein Termin für den Haftantritt noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Koblenz soll Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr geltend gemacht werden, sobald die Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und damit feststeht, wer für den Einsatz verantwortlich ist.

Zu Frage 4:

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Koblenz befinden sich die Verfahrensakten noch bei dem Amtsgericht Koblenz, so dass das Landgericht Koblenz noch nicht mit den Berufungen der Angeklagten befasst worden ist und folglich keinen Termin zur Berufungshauptverhandlung bestimmen konnte.

Zu Frage 5:

Nach Auskunft der Stadt Koblenz wurde die Feuerwehr in Koblenz im Jahr 2020 bislang in 179 Fällen von Mülleimer- und Altpapierbränden alarmiert, wobei Aussagen zur Brandursache nicht getroffen werden können.

In „GeopolisK“ sind für das Stadtgebiet Koblenz für den Auswertzeitraum 1. Januar 2020 bis 18. September 2020 zu den Straftaten

- Sachbeschädigung durch Feuer,
- gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer,
- Sachbeschädigung durch Feuer auf Straße, Weg oder Platz,
- gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Feuer auf Straße, Weg oder Platz,
- Brandstiftung

insgesamt 51 Fälle erfasst.

Zu Frage 6:

Es konnten bislang in elf Fällen Tatverdächtige (TV) ermittelt werden. Dabei handelt es sich um nachfolgende acht Personen:

Auswertzeitraum 1. Januar 2020 bis 18. September 2020		
	Alter zur TZ	Nationalität
TV 1	13	deutsch
TV 2	15	deutsch
TV 3	18	deutsch
TV 4	17	deutsch
TV 5	17	deutsch
TV 6	19	deutsch/türkisch
TV 7	19	deutsch
TV 8	21	deutsch

Die Personen 6, 7 und 8 werden jeweils in zwei Ermittlungsverfahren als Tatverdächtige geführt.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Tatverdächtigen ist eine Nennung ggfs. besuchter Schulen gemäß Artikel 89 a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 100 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz nur in vertraulicher Sitzung des Innenausschusses möglich. Dies gilt nach § 48 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im besonderen Maße für Verfahren gegen Jugendliche, das heißt gegen Personen unter 18 Jahren. Nach § 48 Abs.1 JGG ist in Strafsachen gegen Jugendliche die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung nicht öffentlich.

Zu Frage 7:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/11708 – (Drucksache 17/11872) verwiesen. Die dort beschriebenen Maßnahmen sind nach Mitteilung der Stadtverwaltung Koblenz positiv zu bewerten (vgl. Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/12637 – [Drucksache 17/12819]).

Herbert Mertin
Staatsminister